



## **Dienstvereinbarung**

### **zur Einführung leistungs- und/oder erfolgsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD**

Die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald, vertreten durch den Bürgermeister, und der Personalrat, vertreten durch die Vorsitzende, vereinbaren auf der Grundlage der in § 18 TVöD übertragenen Regelungskompetenz folgende Dienstvereinbarung:

#### **Präambel**

Diese Dienstvereinbarung dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD zur Einführung und Entwicklung der leistungs- und/oder erfolgsorientierten Bezahlung zum 1. Januar 2007.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Gemeindeverwaltung gemäß Punkt 2 des Leitfadens für die Leistungsbeurteilung.

#### **§ 2 Zielsetzung**

(1) Mit dieser Dienstvereinbarung wird das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD eingeführt.

(2) Das Leistungsentgelt wird in Form einer widerruflichen jährlich einmaligen Leistungszulage gezahlt.

#### **§ 3 Leistungsbeurteilung**

(1) Die Beschäftigten werden nach dem in dem Leitfaden für die Leistungsbeurteilung in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahren beurteilt.



(2) Die Beschäftigten werden zur Festsetzung einer Leistungszulage jährlich auf 1. Oktober beurteilt. Die Beurteilung wird, soweit hierzu Anlass besteht, auch Entscheidungen über den Stufenaufstieg (§ 17 TVöD) zugrunde gelegt. Der Bürgermeister beurteilt die Amtsleiter, die Amtsleiter oder die sonstigen Vorgesetzten ihre jeweiligen Mitarbeiter. Die Beurteilungen sind von allen Beteiligten absolut vertraulich zu behandeln und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Die Beurteilungen werden vom Personalamt ausgewertet und unter dem Gesichtspunkt der statistischen Normalverteilung sowie im Vergleich zu früheren jährlichen Beurteilungen überprüft. Sofern es von Seiten des Personalamtes bzgl. der einzelnen Beurteilung keine Einwände gibt, wird durch die Unterschrift des Beurteilers die Beurteilung förmlich erteilt und die Beurteilung eröffnet, d.h. dem Beurteilten wird die Leistungsbeurteilung ausgehändigt. Im Anschluss daran ist die Leistungsbeurteilung eingehend mit dem Beurteilten zu besprechen. Das Gespräch führt der Beurteiler, also der unmittelbare Vorgesetzte.

#### **§ 4 Verwaltung des Leistungsentgelt-Budgets**

(1) Das Personalamt stellt jährlich die Höhe des Leistungsentgelt-Budgets fest, aus dem die tariflichen Leistungszulagen nach § 18 Abs. 3 TVöD gezahlt werden. Es werden Teilbudgets für die Beschäftigten der verschiedenen Organisationseinheiten (Innere Verwaltung, Technischer Bereich und Sozialer Bereich) gebildet. Das Nähere regelt der Leitfaden zum Auszahlungsmechanismus.

(2) Die Kommission nach § 6 wird über die Höhe des Leistungsentgelt-Budgets und seine Verteilung informiert. Ihr wird jährlich ein anonymisierter Nachweis der Mittelverwendung vorgelegt.

#### **§ 5 Grundsätze der Aufteilung**

(1) Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt grundsätzlich die Auszahlung des Leistungsentgelts anteilig entsprechend § 24 Abs. 2 TVöD.

(2) Leistungsgeminderte und Schwerbehinderte dürfen nicht grundsätzlich von den Leistungsentgelten ausgenommen werden. Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Bemessung von Leistungsentgelten erfolgt grundsätzlich durch Zuweisung von Punkten und dem daraus ermittelten prozentualen Anteil des jeweiligen Tabellenentgelts entsprechend der Zielerreichung oder der systematischen Leistungsbewertung, unter Anrechnung entsprechender Gewichtungsfaktoren.

(4) Ein Leistungsentgelt (§ 4) wird nur dann ausgeschüttet,

- wenn der/die Beschäftigte im Durchschnitt eine Leistungsbeurteilung von mindestens 3,1 Punkte erreicht.



- wenn die Arbeitsleistung mindestens 6 Monate im Bewertungszeitraum bestanden hat und das Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Beurteilung besteht.

Für krankheitsbedingte Fehlzeiten gilt: Wenn die Leistung trotz der Krankheit bewertbar ist und die Basis für die Leistungsentgeltvergabe bilden kann, dann hängt die Höhe eines möglichen Leistungsentgelts nicht von den krankheitsbedingten Fehlzeiten ab. Eine Bewertung findet nur statt, wenn der Bewertungszeitraum mindestens sechs Monate beträgt oder eine Bewertung noch nicht vorliegt. Andernfalls gilt die bei der letzten Leistungsbewertung erreichte Punktzahl weiter.

(6) Die Leistungsentgelte werden jeweils mit den Dezemberbezügen ausbezahlt.

## **§ 6 Betriebliche Kommission**

(1) Der Betrieblichen Kommission nach § 18 Abs. 7 TVöD gehören zwei vom Personalrat benannte Mitglieder sowie zwei vom Bürgermeister benannte Arbeitgebervertreter an.

(2) Diese Kommission nimmt die Aufgaben nach § 17 Abs. 2 TVöD wahr. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Betrieblichen Kommission.

## **§ 7 Formularsätze und Leitfäden**

Bestandteil dieser Dienstvereinbarung sind die folgenden Formularsätze und Leitfäden zu den Instrumenten des TVöD in der jeweils gültigen Fassung:

- Leitfaden für die Leistungsbeurteilung
- Formular Leistungsbeurteilung
- Leitfaden zum Auszahlungsmechanismus

## **§ 8 Übergangsregelung**

Im Interesse einer erfolgreichen Einführung des Leistungsentgelts haben sich die Parteien dieser Dienstvereinbarung darauf verständigt, den ersten Leistungszeitraum am 1. Oktober 2007 beginnen zu lassen. Deshalb erhalten im Jahr 2007 alle Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 eine Leistungspauschale in Höhe von 12 v. H. des ihnen für den Monat September 2007 jeweils gezahlten Tabellenentgelts. Dem Tabellenentgelt steht Entgelt aus einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe gleich. Soweit Beschäftigte im September 2007 kein Tabellenentgelt beziehen, wird auf das zuletzt bezogene Tabellenentgelt abgestellt. Für im Jahr 2007 neu eingestellte Beschäftigte wird die Leistungspauschale für jeden Monat, in dem noch kein Entgeltanspruch bestand, um ein Zwölftel gekürzt.



## § 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden. Sie gilt nach einer Kündigung weiter, bis eine sie ersetzende Vereinbarung abgeschlossen ist. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Dienstvereinbarung auch ohne formelle Kündigung geändert werden.

(3) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Königsfeld im Schwarzwald, 24. Mai 2007

Fritz Link  
Bürgermeister

Edith Wutzmann  
Personalratsvorsitzende